



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Hensoltshöher Gemeinschaftsverband“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.). Der Verein ist in das Vereinsregister VR-Nr. 30225 in Ansbach eingetragen und hat seinen Sitz in Gunzenhausen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss von Gemeinschaften und Einrichtungen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und darüber hinaus.
 - a) Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbandes ist die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Der Verband weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen und den Anliegen des Pietismus verpflichtet.
 - b) Er ist Mitglied im Netzwerk des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes (DGD-Netzwerk) und des Bundes evangelischer Gemeinschaften (BeG).
 - c) Er ist Mitglied des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbands e.V.
 - d) Er ist Mitglied im Diakonischen Werk in Bayern und versteht sich als freies Werk innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des evangelischen Bekenntnisses, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Krankenpflege, außerdem die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus zur Weckung, Förderung und Vertiefung des Glaubenslebens und durch die Pflege des christlichen Gemeinschaftslebens. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die diesem Zweck dienen. Er kann hierzu unbebaute oder bebaute Grundstücke erwerben und Gebäude errichten.
- (5) Der Verein kann eigene Einrichtungen unmittelbar oder als Gesellschafter einer oder mehrerer gemeinnütziger Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreiben oder sich an anderen juristischen Personen beteiligen.
- (6) Die Jugendhilfe wird unter anderem verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Vorkindergartengruppen, Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband ist in örtliche Gemeinschaften gegliedert.

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Personen, die nach Bekehrung und Wiedergeburt dem Evangelium Jesu Christi folgen;
 - b) rechtlich eigenständige evangelische Gemeinschaften, deren Mitglieder in den Verein als Einzelmitglieder aufgenommen werden;
 - c) evangelische Vereine und Anstalten, welche die Grundsätze des Verbandes anerkennen und gleiche Ziele verfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand bzw. die von ihm beauftragten Personen nach mündlichem oder schriftlichem Antrag.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche, an den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zu richtende Abmeldung erfolgen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das die Zwecke und die Interessen des Vereins gefährdet; gegen den Ausschluss ist Berufung an den Verbandsrat zulässig.
- (5) Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds kann dieses keine Rechtsansprüche auf einen Teil des Vereinsvermögens, insbesondere irgendeine Zahlung oder Abfindung stellen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (7) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderhalbjahres.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Delegiertenversammlung
- (2) der Verbandsrat
- (3) der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

- (1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Verbandsrat.
 - b) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verbandsrates entgegen.
 - c) Sie entlastet den Verbandsrat
 - d) Sie nimmt den Kassenbericht entgegen und stellt den Jahresabschluss fest.
 - e) Sie wählt die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für jeweils ein Jahr.
 - f) Alternativ dazu kann sie auch den Verbandsrat beauftragen eine Person, die dem wirtschaftsprüfenden und/oder steuerberatenden Berufsstand angehört, zu bestellen.
 - g) Sie bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
 - h) Sie entscheidet über gestellte Anträge.
 - i) Sie beschließt über Änderungen der Satzung.
 - j) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
 - k) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin leiten die Delegiertenversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn Vorstand oder Verbandsrat dies aus wichtigem Grund beschließen oder ein schriftlicher, mit Gründen zu versehenen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Delegierten vorliegt. Liegen diese Voraussetzungen vor, so erfolgt die schriftliche Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung spätestens innerhalb eines Monats.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand und der Verbandsrat nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teil.
- (6) Änderungen an der Satzung erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (7) Die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Delegierten.
- (8) Jeder Delegierte/jede Delegierte kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über diesen Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (9) Die örtliche Gemeinschaft entsendet einen Delegierten/eine Delegierte in die Delegiertenversammlung. Gemeinschaften mit mehr als 80 Mitgliedern entsenden zwei Delegierte.
- (10) Einzelmitglieder, die keiner örtlichen Gemeinschaft zugehören, können gemeinsam einen Delegierten/eine Delegierte bestimmen.

§ 7 Verbandsrat

Der Verbandsrat besteht aus 8 bis 16 Mitgliedern.

- (1) Der Verbandsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Er wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen oder zwei Stellvertreter/Stellvertreterin(nen).
 - b) Er wählt/beruft die Vorstandsmitglieder.
 - c) Er erarbeitet die Vision und legt die grundlegenden Ziele des Vereins fest.
 - d) Er definiert theologische Grundsätze und Richtlinien und aktualisiert diese bei Bedarf.
 - e) Er erteilt Aufträge an den Vorstand.
 - f) Er entlastet den Vorstand. Auf den Verbandsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls die Delegiertenversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließt. Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Haftung der Verbandsratsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.
 - g) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - h) Er übernimmt die Aufgabe des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand.
Verbandsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands oder der Delegiertenversammlung sein.

- (2) Die Wahl des Verbandsrats erfolgt auf 6 Jahre durch die Delegiertenversammlung.
 - a) Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Der Verbandsrat hat das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Verbandsrat sich selbst für den Rest des Zeitabschnittes ergänzen. Das ergänzte Verbandsratsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Verbandsratsmitglieder.
 - b) Bis zu vier weitere stimmberechtigte Personen können nach der Geschäftsordnung des Verbandsrates berufen werden. Die maximale Anzahl von 16 Mitgliedern darf durch die berufenen Mitglieder nicht überschritten werden.
 - c) Der Verbandsrat kann unter Zuziehung solcher Vereinsmitglieder, die für gewöhnlich dem Verbandsrat nicht angehören, zur Vorbereitung und Durchführung von Sonderaufgaben besondere Arbeitsgruppen bilden.

- (3) Die ordentlichen Sitzungen des Verbandsrats finden mindestens dreimal pro Jahr statt. Der Verbandsrat kann darüber hinaus zu weiteren Sitzungen zusammenkommen.
 - a) Der Verbandsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder des Vorstands sind zu jeder Sitzung des Verbandsrats einzuladen.
 - b) Vorstandsmitglieder haben im Verbandsrat Antrags- und Rederecht aber kein Stimmrecht.
 - c) Der Verbandsrat ist auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsrates unter der Angabe der Tagesordnung und binnen einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
 - d) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- e) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Verbandsrats kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Verbandsratsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Im Ausnahmefall können Beschlüsse des Verbandsrats auch im Umlaufverfahren oder durch Verwendung moderner Kommunikationsmittel gefasst werden. Bedingung für eine wirksame Beschlussfassung ist, dass sich 75% der Verbandsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Der Vorsitzende des Verbandsrates hat nach der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder durch Verwendung moderner Kommunikationsmittel das Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich schriftlich festzuhalten und sämtlichen Verbandsratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
 - f) Die Beschlüsse des Verbandsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Verbandsrats.

§ 8 Vorstand

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Insbesondere obliegt ihm die Führung der Vereinsgeschäfte.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Der Vorstand kann um bis zu 5 weitere Personen erweitert werden.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Verbandsrat für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er ist an die Beschlüsse des Verbandsrates und der Delegiertenversammlung im Innenverhältnis gebunden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verbandsrat beschlossen wird.

§ 9 Vereinsvermögen und Einkünfte

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Angemessene Aufwandsentschädigungen können nach Beschluss des Verbandsrats bezahlt werden.
- (4) An Verbandsratsmitglieder nach § 7 und Vorstandsmglieder nach § 8 der Satzung können Vergütungen bezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge.
- (5) Vorstandsmgliedern, Verbandsratsmitgliedern und Vereinsmitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG zulässig. Über die Zahlung von Vergütungen, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung entscheidet der Verbandsrat im Einzelfall oder generell.

§ 10 Niederschriften über die Sitzungen

Niederschriften über die Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Verbandsrates und der Vorstandssitzung sind anzufertigen und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten und müssen den Delegierten spätestens mit der Einladung zur Sitzung als Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Verbandsrat ohne Mitwirkung und Einverständniserklärung der Delegiertenversammlung vornehmen.

§ 12 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonissen-Mutterhaus Hensoltshöhe im DGD e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte die Durchführung dieser Bestimmung unvorhergesehenerweise aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, unmöglich werden, so beschließt die Delegiertenversammlung, welcher anderen gemeinnützigen Körperschaft das Vereinsvermögen zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zufallen soll. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Verständigung mit dem Finanzamt ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.02.2009 beschlossen und in der Delegiertenversammlung am 23.10.2010 überarbeitet. Die Satzung vom 22.02.1981 tritt mit der Eintragung der neuen Satzung außer Kraft.

Gunzenhausen, den 23.10.2010